

2527 088

BUNDESGERICHTSHOF

IX (IV) ZB 320/61

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Dr. Loewenheilm, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 14. Februar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 2. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsmittels trägt der
Kläger.

B e m e r k u n g e n

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die begehrte
Entschädigung wegen Gesundheitsschadens versagt, weil er
gegenüber den Sachverständigen eine völlige Taubheit auf
dem rechten Ohr vorgetäuscht habe (§ 7 BGG). Die dazu vom
Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen
tragen das angefochtene Urteil. Rechtsfragen sachlichrecht-
licher oder verfahrensrechtlicher Art, die über den ent-
schiedenen Fall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind,
ergeben sich nicht. Es mußte insbesondere dem Kraassen
des Patrichters überlassen bleiben, ob bei der gegebenen
Sachlage ein weiteres Gutachten einzuholen war. Auch von

- 3 -

der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Berufungsgericht nicht abgewichen. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, daß bei der Urwesenentscheidung nach § 7 BEG nur in Ausnahmefällen und unter ganz besonderen Umständen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angenommen werden kann. Solche Umstände hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei nicht festgestellt.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungserwände des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, mußte die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Bökelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)